

### § 34 Gesamtkonferenz

(1) <sup>1</sup>Die Gesamtkonferenz ist das Entscheidungsgremium der Schule, in dem an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit Beteiligte zusammenwirken. <sup>2</sup>Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet die Gesamtkonferenz über alle wesentlichen Angelegenheiten der Schule.

(2) Die Gesamtkonferenz entscheidet, soweit nicht die Zuständigkeit einer Teilkonferenz gegeben ist, über

1. ~~die Ausgestaltung der eigenverantwortlichen Arbeit der Schule,~~
2. das Schulprogramm,
3. die Schulordnung,
4. ~~die Geschäfts- und Wahlordnungen der Konferenzen und Ausschüsse,~~
5. ~~Anträge auf Genehmigung von Schulversuchen,~~
6. ~~Schulpartnerschaften,~~
7. die Vertreterinnen und Vertreter der Lehrerinnen und Lehrer im Schulbeirat,
8. ~~einen Vorschlag zur Namensgebung sowie~~
9. Grundsätze der
  - a) Leistungsbewertung und Beurteilung,
  - b) Klassenarbeiten und Hausaufgaben sowie deren Koordinierung,
  - c) Unterrichtsverteilung und Stundenpläne,
  - d) Stundenanrechnungen auf die Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte,
  - e) Regelungen der Vertretungsstunden,
  - ~~f) Tätigkeiten der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,~~
  - ~~g) — Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern bis zu drei Monaten,~~
  - ~~h) — Durchführung von Projektwochen und~~
  - ~~i) — Bewirtschaftung der Haushaltsmittel.~~

### **§ 34**

#### **Aufgaben der Gesamtkonferenz**

(1) <sup>1</sup>Die Gesamtkonferenz ist das Entscheidungsgremium der Schule, in dem an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit Beteiligte in pädagogischen Angelegenheiten der Schule zusammenwirken. <sup>2</sup>Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet die Gesamtkonferenz über alle wesentlichen Angelegenheiten der Schule.

(2) Die Gesamtkonferenz entscheidet, soweit nicht die Zuständigkeit einer Teilkonferenz gegeben ist, über

1. das Schulprogramm auf Vorschlag und im Benehmen mit dem Schulvorstandes,
2. die Schulordnung auf Vorschlag und im Benehmen mit dem Schulvorstandes,
3. die Auswahl der Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte für den Schulvorstand sowie,
4. Grundsätze der
  - a) Leistungsbewertung und Beurteilung,
  - b) Klassenarbeiten und Hausaufgaben sowie deren Koordinierung,
  - c) Unterrichtsverteilung und Stundenpläne,
  - d) Stundenanrechnungen auf die Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte und
  - e) Regelungen der Vertretungsstunden.

## § 42 a Schulbeirat

(1) <sup>1</sup>Die Gesamtkonferenz soll einen Schulbeirat einrichten. <sup>2</sup>Der Schulbeirat unterstützt die schulische Arbeit, gibt Anregungen für Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung und ist Bindeglied zur Schulöffentlichkeit. <sup>3</sup>Er wirkt an der Erarbeitung des Schulprogramms und an der Aufstellung des Plans zur Bewirtschaftung der Haushaltsmittel mit. <sup>4</sup>Er befasst sich mit den Ergebnissen interner und externer Evaluation. <sup>5</sup>Dem Schulbeirat wird von der Schulleiterin oder dem Schulleiter regelmäßig die Umsetzung des Schulprogramms sowie der Stand der Verbesserungsmaßnahmen nach § 32 Abs. 3 erläutert. <sup>6</sup>Der Schulbeirat entscheidet über Werbung und Sponsoring in der Schule.

(2) Mitglieder des Schulbeirats sind die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie jeweils ein oder zwei Vertreterinnen oder Vertreter

1. der Erziehungsberechtigten,
2. der Schülerinnen und Schüler,
3. der Lehrkräfte der Schule und
4. des Schulträgers.

<sup>2</sup>Der Schulbeirat wählt zwei weitere Mitglieder aus dem schulischen Umfeld, die nicht einer der bereits vertretenen Gruppen angehören, aber sich mit der Schule und deren Schulprogramm besonders verbunden fühlen. <sup>3</sup>Der Schulbeirat entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen auf ja oder nein lautenden Stimmen. <sup>4</sup>Der Schulbeirat ist auch dann eingerichtet, wenn keine oder weniger Vertreterinnen und Vertreter gewählt oder entsandt werden, als nach Satz 1 vorgesehen sind.

(3) Es werden gewählt die Vertreterinnen und Vertreter

1. der Erziehungsberechtigten bis zum Ende der Amtszeit des Schullehrerrats,
2. der Schülerinnen und Schüler bis zum Ende der Amtszeit des Schülerrats,

## § 38 a

### Aufgaben des Schulvorstandes

(1) <sup>1</sup>Die Schule bildet einen Schulvorstand. <sup>2</sup>Der Schulvorstand ist das Gremium der Eigenverantwortlichen Schule, in dem Schulleiter oder Schulleiterin, Lehrkräfte, Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler insbesondere bei der Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit zusammen wirken.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet den Schulvorstand über alle wesentlichen Angelegenheiten der Schule, insbesondere über die Umsetzung des Schulprogramms sowie den Stand der Verbesserungsmaßnahmen nach § 32 Abs. 3.

2) Der Schulvorstand **entscheidet** über

1. die Ausgestaltung der eigenverantwortlichen Arbeit der Schule,

2. einen Antrag auf Genehmigung einer besonderen Organisation (§ 23 NSchG),

3. die Ausgestaltung der Studentafel,

4. Schulpartnerschaften,

5. einen Vorschlag zur Namensgebung,

6. Anträge auf Genehmigung von Schulversuchen (§ 22 NSchG) sowie

7. **Grundsätze**

a. der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel,

b. der Tätigkeit der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

c. zur Durchführung von Projektwochen,

d. der Werbung und des Sponsorings in der Schule und

e. der jährlichen Überprüfung der Arbeit der Schule nach § 32 Abs. 3.

<p>3 der Lehrkräfte für zwei Jahre. Die weiteren Mitglieder aus dem schulischen Umfeld werden für zwei Jahre gewählt. <sup>3</sup>Die Vertreterinnen und Vertreter des Schulträgers sind für die Dauer ihrer Entsendung durch den Schulträger Mitglied des Schulbeirats.</p> <p>(4) Der Schulbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.</p>	
	<p><b>§ 38 b</b> <b>Zusammensetzung und Verfahren des Schulvorstandes</b></p> <p>(1) 1Der Schulvorstand hat bei Schulen mit a) bis zu 20 Lehrkräften 8 Mitglieder, b) 21 bis 50 Lehrkräften 12 Mitglieder und c) über 50 Lehrkräften 16 Mitglieder. 2Dabei beträgt die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte die Hälfte und die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler jeweils ein Viertel der Mitglieder nach Satz 1. 3Die Anzahl der maßgeblichen Lehrkräfte nach Satz 1 ist zu ermitteln nach der Anzahl der Lehrkräfte, wie vollbeschäftigte Lehrkräfte nötig wären, um den an der Schule von allen Lehrkräften erteilten Unterricht zu übernehmen. 4Der Schulvorstand entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen auf ja oder nein lautenden Stimmen. 5 Soweit eine Schule weniger als 4 Lehrkräfte umfasst, kann sie einen Schulvorstand bilden oder die Gesamtkonferenz um die Funktion und Aufgabe des Schulvorstandes mit entsprechender Stimmengewichtung erweitern.</p> <p>2) 1Der Schulvorstand an Grundschulen besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der Lehrkräfte sowie der Erziehungsberechtigten. <u>2Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten beträgt die Hälfte der Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1.</u></p> <p>(3) 1Der Schulvorstand besteht an a. Abendgymnasien, b. Kollegs und c. berufsbildenden Schulen, die überwiegend von volljährigen Schülerinnen und Schülern besucht werden, aus Vertreterinnen und Vertretern der Lehrkräfte und der Schülerinnen und Schüler. <u>Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler beträgt ein Viertel der Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1.</u></p> <p>(4) In den Fällen des Abs. 2 und des Abs. 3 Buchst. c) kann der Schulvorstand durch besondere Ordnung bestimmen, dass für die Zusammensetzung Absatz 1 Satz 2 gilt.</p> <p>(5) Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte nach Abs. 1 sind die Schulleiterin oder der Schulleiter und die übrigen durch die Gesamtkonferenz bestimmten Lehrkräfte.</p>

(6) Es werden gewählt die Vertreterinnen und Vertreter

1. der Erziehungsberechtigten bis zum Ende der Amtszeit des Schulleiternrats,
2. der Schülerinnen und Schüler bis zum Ende der Amtszeit des Schülerrats,
3. der Lehrkräfte für zwei Jahre.

(7) Den Vorsitz im Schulvorstand führt die Schulleiterin oder der Schulleiter. Sie oder er, entscheidet bei Stimmgleichheit.

(8) Ein Vertreter des Schulträgers kann an allen Sitzungen des Schulvorstandes teilnehmen. Beschlüsse des Schulvorstandes, die das Schulangebot oder die Verwendung der Mittel nach § 111 I betreffen, bedürfen der Zustimmung des Schulträgers. Der Schulleiter informiert den Schulträger über alle Beschlüsse der Gremien der Schule, soweit sie Angelegenheiten des Schulträgers betreffen.

(9) Der Schulvorstand kann weitere Personen als beratende Mitglieder berufen.